

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen



Bußgeldkatalog



Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
Referat Öffentlichkeitsarbeit

ADAC Hessen-Thüringen e.V.
Fachbereich Verkehr und Technik

Redaktion:

Christine Bauer, Frankfurt
Matthias Burger, Frankfurt
Wolfgang Herda, Frankfurt
HMWEVW, Referate VI 3, VI 4, Wiesbaden

Bildmaterial:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.; Adobe Stock;
Christine Bauer; Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.;
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen; Robert Kerber; Stefan Krutsch Photographie

Layout:

Robert Kerber, Frankfurt

Alle Angaben ohne Gewähr. Die Informationen wurden mit
größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Stand: November 2021

Vorwort



Tarek Al-Wazir



Jürgen Lachner

Im Verkehrsraum Straße begegnen sich Fußgänger, Rad Fahrer und Autofahrer; Kinder, Jugendliche und Erwachsene; ÖPNV und Individualverkehr. Damit in dieser Vielfalt von Geschwindigkeiten, Richtungen und Verhaltensweisen alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sicher an ihr Ziel kommen, braucht es erstens gegenseitige Rücksichtnahme und zweitens klare Regeln.

Diese Regeln setzt die Straßenverkehrs-Ordnung. Wer sich nicht an sie hält, gefährdet sich und andere. 205 Menschen sind im Jahr 2020 auf Hessens Straßen ums Leben gekommen, 3820 wurden schwer verletzt. Oft genug war Leichtsinn im Spiel. Es ist also in unser aller Interesse, dass die Straßenverkehrs-Ordnung durchgesetzt wird.

Die Hessische Landesregierung und der ADAC Hessen-Thüringen engagieren sich seit vielen Jahren gemeinsam für die Verkehrssicherheit. Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist, die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer immer wieder dafür zu sensibilisieren, dass die Einhaltung von Regeln den Straßenverkehr für alle Beteiligten sicherer und flüssiger macht.

Mit dieser Broschüre wollen die Hessische Landesregierung und der ADAC Hessen-Thüringen den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern die Einhaltung der Regeln erleichtern. Denn die am 28. April 2020 in Kraft getretene 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften hat zahlreiche Neuerungen gebracht – etwa zur Stärkung des Radverkehrs und des Carsharings. Aber auch die Bußgeldkatalog-Verordnung ist überarbeitet worden; die betreffenden Änderungen gelten seit dem 9. November 2021. Danach können vor allem sicherheitsrelevante Verstöße nun deutlich strenger geahndet werden. Dies macht ganz deutlich: So etwas wie „Kavaliersdelikte“ gibt es nicht – am allerwenigsten im Straßenverkehr.



Tarek Al-Wazir
Hessischer Minister für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen



Jürgen Lachner
Vorstandsmitglied für Verkehr,
Umwelt und Technik im
ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Das Punktesystem	6
Verkehrsdelikte	13
Ordnungswidrigkeiten	15
Verwarnung	15
Bußgeld	15
Straftaten	17
Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis	17
Gefährdung des Straßenverkehrs	18
Unfallflucht	21
Einzelne Tatbestände	22
Alkohol	22
Drogen und Medikamente	24
Geschwindigkeit	25
Abstand	28
Überholen	31
Vorfahrt	36
Rettungsgasse und Einsatzfahrzeuge	37
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	40
Halten und Parken	43
Parkplatz für E-Autos	48

Verhalten an Bahnübergängen	49
Sicherung von Kindern	51
Sicherheitsgurte und Schutzhelme	53
Elektronische Kommunikationsgeräte	53
Verhüllung	56
Ampel	57

Radverkehr 60

Konflikte zwischen Auto- und Radverkehr	60
Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	62
Wege für Radfahrer	63
Rad fahren auf Gehwegen	66
Radfahrer-Ampel	67
Pedelecs, Speed-Pedelecs und E-Bikes	67
Elektrokleinstfahrzeuge	68

Danach wird immer wieder gefragt: 69

Zu spät zur Fahrzeuguntersuchung	69
Rechtsfahrgebot	69
Fahrzeugbreite	70
Tiere im Auto	71
Winterreifen	72
Umweltzonen	73
Illegale Autorennen	74
Posing	75
Führerschein-Umtausch	76

Das Punktesystem

Nicht jeder Verstoß führt zu Punkten in der Flensburger Verkehrssünderkartei.

Ordnungswidrigkeiten

Die Eintragungsgrenze für Verkehrsverstöße beträgt 60 Euro. Es werden nur Verstöße eingetragen, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken. Sie sind in Anlage 13 zu § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) abschließend genannt. Verstöße gegen Umweltzonen, Sonntagsfahrverbote oder Kennzeichenvorschriften sind dort nicht aufgelistet und bleiben – unabhängig von der Bußgeldhöhe – ohne Punkte.

Straftaten

Straftaten führen nur zu einer Eintragung, wenn sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen werden und wegen der besonderen Schwere des Verstoßes in der FeV genannt sind.

Es gibt zum einen Straftaten, bei denen die rechtskräftige Verurteilung immer zur Eintragung führt; hierzu zählen

- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,
- Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,
- Gefährdung des Straßenverkehrs,
- Trunkenheit im Verkehr.

Andere in der FeV genannte Straftaten werden nur dann in Flensburg eingetragen, wenn das Gericht Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet hat. Hierzu zählen unter anderem

- Kennzeichenmissbrauch,
- unterlassene Hilfeleistung,
- Vollrausch,
- Nötigung,
- fahrlässige Körperverletzung,
- fahrlässige Tötung.

Sonstige Straftaten können – unabhängig vom Strafmaß – nicht eingetragen werden. Hierzu zählt z. B. ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz. Aber auch Beleidigungen oder Urkundenfälschungen im Straßenverkehr werden nicht in Flensburg gespeichert.

Wann wird eingetragen?

Eingetragen werden nur rechtskräftige Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile.

Innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung kann sowohl gegen einen Bußgeldbescheid als auch gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt werden. Andernfalls tritt Rechtskraft ein. Wurde Einspruch eingelegt, ergeht eine Entscheidung des Gerichts, sofern die Behörde diesem Rechtsmittel nicht statt gibt oder der Betroffene den Einspruch nicht vorher zurücknimmt.

Durch das Einlegen eines Rechtsmittels werden also der Eintritt der Rechtskraft und damit die Eintragung der Tat im Register hinausgezögert.

Die Eintragung des Verstoßes und dessen Punktbewertung sind automatische Folgen der rechtskräftigen Ahndung des Verkehrsverstoßes. Sie können nicht eigenständig angefochten werden. Wie viele Punkte es für ein Delikt gibt, hat der Gesetzgeber festgelegt.

Wie lange bleibt der Eintrag?

Punkte bleiben nicht ewig im Register. Je nach Schwere des Verstoßes gilt eine Tilgungsfrist von zweieinhalb, fünf oder zehn Jahren. Die Fristen sind starr, jeder Eintrag wird nach Ablauf automatisch getilgt.

Einfache Ordnungswidrigkeiten bleiben 2 1/2 Jahre im Register eingetragen. Nur wenn es sich um eine grobe Pflichtverletzung handelt, für die der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, gilt eine Frist von 5 Jahren; ebenso lange bleiben eintragungspflichtige Straftaten ohne Fahrerlaubnisentzug eingetragen. Diese Fristen beginnen mit dem Datum der Rechtskraft, nicht mit dem Begehungsdatum (Tattag). Nur wenn wegen einer eintragungspflichtigen Straftat die Fahrerlaubnis entzogen wird, gilt eine Tilgungsfrist von 10 Jahren. Sie beginnt erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens aber 5 Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung.

Ordnungswidrigkeit	2 1/2 Jahre
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	5 Jahre
Straftat	5 Jahre
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	10 Jahre

Wie viele Punkte gibt es?

Ordnungswidrigkeit	1 Punkt
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	2 Punkte
Straftat	2 Punkte
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	3 Punkte

Tat mit 1 Punkt	2 1/2 Jahre
Tat mit 2 Punkten	5 Jahre
Tat mit 3 Punkten	10 Jahre

Die Punktzahl richtet sich nach der Schwere der Tat. Punktebewertung und Tilgungsfrist stehen in einer engen Beziehung.

Werden durch eine Tat mehrere Verstöße gleichzeitig begangen (sog. Tateinheit), wird nur das schwerste Delikt bepunktet. Beispiel: Alkoholisiert zu schnell gefahren – Punkte gibt es nur für die Alkoholfahrt.

Werden dagegen mehrere Verstöße durch verschiedene Taten verwirklicht (sog. Tatmehrheit), werden die Delikte gesondert erfasst und mit Punkten bewertet. Beispiel: Zwei Tempoverstöße im Abstand von einer Stunde – beide Taten werden bepunktet.



Welche Maßnahmen drohen?

Die Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems sind abgestuft.

1 - 3 Punkte

Vormerkung

4 - 5 Punkte

Ermahnung

6 - 7 Punkte

Verwarnung

Ab 8 Punkte

Entziehung der Fahrerlaubnis

Vormerkung

Wer 1, 2 oder 3 Punkte in Flensburg hat, ist dort für eine Bewertung seiner Fahreignung vorgemerkt. Eine weitergehende Maßnahme oder Benachrichtigung der Fahrerlaubnisbehörde ist damit noch nicht verbunden.

Ermahnung

Bei 4 oder 5 Punkten wird der Betroffene erstmals gebührenpflichtig ermahnt und zu einer Veränderung seines Verhaltens aufgefordert. Er wird auf die Möglichkeit eines Punkteabbaus durch freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und die weiteren Stufen der Maßnahmen hingewiesen.

Verwarnung

Sind 6 oder 7 Punkte erreicht, folgt die gebührenpflichtige Verwarnung. Eine Seminarteilnahme wird jetzt nicht mehr mit Punkterabatt belohnt.

Entziehung der Fahrerlaubnis

Mit Erreichen von 8 Punkten gilt der Betroffene unwiderlegbar als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ihm wird daher mit dieser dritten Maßnahme die Fahrerlaubnis entzogen. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erteilt werden, sofern der Betroffene nachgewiesen hat, dass er wieder geeignet ist. Dieser Nachweis erfolgt durch eine positive medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU).

Atypische Fälle

Die Fahrerlaubnis darf nur dann entzogen werden, wenn die Maßnahmen beider Vorstufen ergriffen wurden. Wer ohne Ermahnung auf 6 oder 8 Punkte kommt, wird auf 5 Punkte zurückgesetzt. Wer früher zwar ermahnt, aber vor Erreichen von 8 Punkten noch nicht verwarnt wurde, hat lediglich 7 Punkte. Durch dieses Stufensystem ist sicher gestellt, dass jeder Betroffene vor der Entziehung der Fahrerlaubnis zweimal angeschrieben und mit den Folgen des Punktsystems konfrontiert wird.

Tattagsprinzip

Für das Ergreifen der Maßnahme durch die örtliche Führerscheinstelle kommt es nicht auf das Datum der Rechtskraft, sondern auf das Begehungsdatum an. Die Punkte entstehen bereits mit der Begehung der Tat, sofern diese Tat zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig geahndet wird („kombiniertes Tattags-/Rechtskraftprinzip“). Eine Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems ist deshalb auch dann zu ergreifen, wenn sich der Punktestand zwischenzeitlich durch Tilgung einer Voreintragung wieder reduziert hat. Damit soll der Anreiz zu Verzögerungen durch taktische Rechtsmittel genommen werden.

Wie werden Punkte abgebaut?

Wer 1 bis 5 Punkte hat, kann durch die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar 1 Punkt abbauen. Nach dem auch hier geltenden Tattagsprinzip kommt es für diesen Punkterabatt darauf an, dass noch keine weitere Tat begangen wurde, die später zum Ansteigen des Punktekontos über 5 Punkte führt.

Das Fahreignungsseminar ist eine Kombination aus zwei verkehrspädagogischen Modulen zu je 90 Minuten und zwei verkehrspsychologischen Einheiten zu je 75 Minuten. In Kleingruppen beim Fahrlehrer und in Einzelsitzungen beim Psychologen sollen die Hintergründe der Verkehrsverstöße geklärt und eine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt werden. Zwischen den beiden Modulen des verkehrspädagogischen Teils muss eine Woche liegen, zwischen den Sitzungen des verkehrspsychologischen Teils mindestens drei Wochen. Die Reihenfolge der Teilmaßnahmen ist gleichgültig.

Dieses Seminar kostet etwa 600 Euro und kann nur ein Mal in fünf Jahren zum Punkteabbau genutzt werden.

Wer gibt Auskunft über meine Punkte?

Kostenlose Auskunft

Da vom Punktestand vieles abhängt, sollte jeder einen Überblick über etwaige Eintragungen haben. Oft lässt sich aber nicht ohne weiteres feststellen, wann alte „Sünden“ getilgt werden. Deshalb besteht für jeden die Möglichkeit, sein persönliches Punktekonto in Flensburg kostenlos abzufragen. Die Auskunft erfolgt innerhalb weniger Tage per Post (Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg).

Aus Gründen des Datenschutzes sind dabei einige Formalitäten zu beachten. So muss der eigene Antrag schriftlich, nicht aber mittels Telefax gestellt werden. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich. Nur wer einen Personalausweis mit Online Ausweisfunktion hat, kann den Antrag auch mit Hilfe eines Kartenlesegerätes stellen. Weitere Informationen: www.kba.de.

Identitätsnachweis

Bei der Punkteauskunft muss sichergestellt sein, dass kein Unbefugter die persönlichen Daten erhält. Im Antrag müssen deshalb angegeben werden:

- Vorname(n)
- Familienname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsname

Der Identitätsnachweis erfolgt durch

- amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder
- gut lesbare Kopien des Personalausweises oder Passes oder
- Personalausweis mit Ausweisfunktion bei Onlineabfrage

Ein Musterschreiben für eine Punkteauskunft steht hier zum Download bereit:

adac.de/verkehr/recht/bussgeld-punkte/punktesystem

Verkehrsdelikte

Jährlich werden so viele Verkehrsverstöße begangen, dass die Gerichte überfordert wären, über jeden Fall einzeln befinden zu müssen. Darüber hinaus handelt es sich in der Masse um unwesentliche Vergehen, die lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Das „kleine Strafrecht“ sieht deshalb auch keine Geldstrafe, sondern eine Geldbuße, einen Denkmittel im wahren Sinne des Wortes vor. Schwerwiegendere Verkehrsverstöße aber sind Straftaten nach dem Strafgesetzbuch.

Seit 1990 ermöglicht die Bußgeldkatalog-Verordnung die bundesweit einheitliche Ahndung. Der Bußgeldkatalog erfasst die Regelfälle der Verkehrsverstöße und wird immer wieder überarbeitet, was zumeist mit einer Erhöhung der Bußgeldsätze einhergeht. Neben den gemeinhin fahrlässig begangenen Verstößen werden im Bußgeldkatalog seit 2009 auch vorsätzliche Verstöße mit einem Regelsatz bedacht.

Flattert ein Bußgeldbescheid ins Haus, ist zumeist nicht nur der Ärger groß, sondern manchmal auch das Staunen. Die Tabelle auf Seite 14 listet einige der gängigen Abkürzungen auf, die helfen können zu entziffern, was zur Last gelegt wird.



AAK	Atemalkoholkonzentration
Abs.	Absatz
BAK	Blutalkoholkonzentration
BKat	Bußgeldkatalog
BKatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
MPU	Medizinisch-psychologische Untersuchung
Nr.	Nummer
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
VZA	Verkehrszentralregisterauskunft
VZR	Verkehrszentralregister
VZ, Z	Verkehrszeichen



Ordnungswidrigkeiten

Verwarnung

Die Verwarnung ist die mildeste Form der Ahndung bei einem Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften. Sie ist nur bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten vorgesehen, z. B.:

- Beim Überschreiten der zulässigen Parkzeit
- Beim Abbiegen oder Spurwechsel nicht geblinkt
- Ausweispapiere vergessen

Das Verwarnungsgeld reicht von 5 - 55 Euro, je nach Verstoß. Verwarnungen darf die Polizei aussprechen, aber auch Hilfspolizisten, Politessen und Beauftragte der Verwaltungsbehörden. Verwarnen können sie mündlich in Form einer Ermahnung. Diese kostet nichts. Allerdings sollte man nicht widersprechen, denn die schriftliche Ermahnung kostet etwas. Entweder erhält man eine Zahlungsaufforderung oder eine Mitteilung an der Windschutzscheibe seines Autos.

Wenn Sie ein Verwarnungsgeld nicht bezahlen, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, und es entstehen damit weitere Kosten. Wegen einer Verwarnung erfolgt keine Eintragung im Fahreignungsregister – es gibt also keine Punkte in der Flensburger Kartei.

Bußgeld

Verkehrserhebliche Ordnungswidrigkeiten werden durch einen Bußgeldbescheid geahndet, z. B.:

- Abstand zu gering
- Ampel (Rotlichtverstoß)
- Geschwindigkeitsbeschränkung um mehr als 15 km/h überschritten

Im Bußgeldkatalog sind die Regelsätze abgedruckt. Kommt es aber durch den Verkehrsverstoß zu einer Gefährdung eines anderen oder einer Sachbeschädigung, dann erhöhen sich die Regelsätze, z. B.:

Regelsatz	mit Gefährdung	mit Sachbeschädigung
60 Euro	75 Euro	90 Euro
100 Euro	120 Euro	145 Euro
200 Euro	240 Euro	290 Euro

Sind bereits Eintragungen im Fahreignungsregister vorhanden, kann die Bußgeldstelle das Bußgeld ebenfalls erhöhen.

Gegen einen Bußgeldbescheid kann man innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bußgeldstelle Einspruch einlegen. Dann gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Bußgeldstelle kann das Verfahren einstellen oder den Bußgeldbescheid aufheben. Eventuell werden weitere Ermittlungen angestellt. Meist kommt der Fall zur Überprüfung zum Gericht, das über den Einspruch in einer Hauptverhandlung (eventuell mit Zeugen und Sachverständigen) oder, wenn der Betroffene einverstanden ist, im schriftlichen Verfahren entscheidet. Das Gericht kann den Betroffenen freisprechen, den Bußgeldbescheid bestätigen oder sogar eine höhere Geldbuße aussprechen als im Bußgeldbescheid. Vor Gericht sollte man sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.



Straftaten

Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis

Wer rechtswidrig und schuldhaft einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt, muss nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) mit einer Strafe rechnen. Im Straßenverkehr kann das sein:

- Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren
- Geldstrafe, je nach Einkommen mindestens 5 Euro, höchstens 180.000 Euro
- Fahrverbot von 1 - 3 Monaten
- Entzug der Fahrerlaubnis zwischen 6 Monaten und 5 Jahren, in schweren Fällen auch lebenslang.

Bei Straftaten, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken, gibt es also eine Strafe und kein Bußgeld oder Verwarnungsgeld, wohl aber 2 oder 3 Punkte.

Fahrverbot bedeutet: Das Gericht verbietet für eine bestimmte Zeit das Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr. Während der Dauer des Fahrverbots werden der nationale und internationale Führerschein amtlich verwahrt. Danach erhält der Betroffene seinen Führerschein zurück.

Kraftfahrer, gegen die ein Fahrverbot verhängt wurde, können sich innerhalb von vier Monaten ab Rechtskraft des Fahrverbots selbst einen Termin aussuchen, an dem sie auf ihr Fahrzeug verzichten wollen. Das gilt allerdings nur dann, wenn gegen sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde.

Wurde die Fahrerlaubnis dagegen entzogen, muss sie nach Ablauf der Sperrfrist neu beantragt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erteilung. Die Verwaltungsbehörde prüft, ob der Betroffene geeignet ist, in Zukunft ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Dazu kann sie u. a. eine Begutachtung durch Begutachtungsstellen für Fahreignung (MPU) fordern, wie es bei Alkoholstraftaten die Regel ist.

Gefährdung des Straßenverkehrs

Rücksichtsloses Verhalten ist in allen Lebensbereichen verwerflich. Im Straßenverkehr kommt diesem Grundsatz aber besondere Bedeutung zu, weil Leben und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer davon abhängen, dass alle Rücksicht aufeinander nehmen. Wer zum Beispiel auf der Autobahn bewusst entgegen der Fahrtrichtung fährt, zeigt damit eine so gleichgültige Haltung gegenüber anderen, dass er die Rücksichtslosigkeit, bildlich gesprochen, auf der Stirn trägt! Dieses und andere schwere Verkehrsvergehen gehören zu den so genannten sieben Todsünden im Straßenverkehr, die im § 315c StGB „Gefährdung des Straßenverkehrs“ beschrieben werden und strafbar sind. Hierunter werden besonders gravierende Verkehrsverstöße genannt, die grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangen werden. „Grob verkehrswidrig“ beschreibt einen besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß, „rücksichtslos“ ein überaus eigensüchtiges, leichtsinniges oder gleichgültiges Verhalten. Rücksichtslos handelt somit jemand, der aus egoistischen Motiven die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer ignoriert.

§ 315c StGB „Gefährdung des Straßenverkehrs“

Wer im Straßenverkehr [...]

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos

- a) die Vorfahrt nicht beachtet,
- b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
- c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
- d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
- f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder

g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestand	Punkte	Strafe
Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	2 - 3	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)	2 - 3	Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Nötigung (§ 240 StGB)	2 - 3	Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	2 - 3	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	2 - 3	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)	2 - 3	Bis 10 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	2 - 3	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Verstoß gegen eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Strafrechts in einem die Schuldfähigkeit ausschließenden Rausch infolge von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (§ 323a StGB)	2 - 3	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)	2 - 3	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)	2 - 3	Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21 StVG)	2 - 3	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Kennzeichen-Missbrauch (§ 22 StVG)	2 - 3	Bis 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 Pflichtversicherungsgesetz, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger)	0	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Mit 3 Punkten werden die aufgeführten Straftaten geahndet, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist, sonst gibt es 2 Punkte (Anlage 13 zu § 40 FeV).

„Unfallflucht“ – kein Kavaliersdelikt!

Den wenigsten Autofahrern ist klar: Wer nach einem Unfall einfach wegfährt, ohne auf den Fahrer des beschädigten Fahrzeugs zu warten oder die Polizei zu informieren, macht sich strafbar. Er begeht Unfallflucht mit erheblichen Folgen. Die Rechtsprechung bemisst die Sanktionen für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort vor allem nach der Schadenshöhe: Bis ca. 600 Euro erhält der Unfallflüchtige meist nur eine Geldstrafe. Liegt der Schaden darüber muss der Fahrer bereits mit einer Geldstrafe bis zu einem Monatsgehalt, zwei Punkten sowie maximal drei Monaten Fahrverbot rechnen. „Bedeutende Sachschäden“, die die Rechtsprechung bei 1500 Euro sieht, sind auch bei Parkremplern schnell entstanden und haben härtere Konsequenzen: Führerscheinentzug für mindestens sechs Monate, drei Punkte und empfindliche Geldstrafen. Sogar Haftstrafen sind möglich!

Deswegen: Wer einen Unfall verursacht, sollte sicherstellen, dass der Geschädigte umgehend benachrichtigt wird. Ist er nicht erreichbar, muss sofort die Polizei informiert werden. Ein Zettel mit Name, Telefonnummer etc. am beschädigten Fahrzeug zu hinterlassen reicht nicht aus!

Übrigens: Es gibt auch dann 2 Punkte, wenn das Gericht die Strafe gemildert oder von der Strafe abgesehen hat. Das ist der Fall, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich einen nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen über den Unfall nachträglich ermöglicht (also bei einem Parkunfall mit geringem Sachschaden).



Einzelne Tatbestände

Alkohol

0,0 Promille – gelten für alle Fahranfänger, die noch in der zweijährigen Probezeit sind, und für alle jungen Fahrer vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

Der Verstoß gegen das absolute Alkoholverbot wird mit einem Regelsatz von 250 Euro und 1 Punkt in Flensburg geahndet. Wurde die Tat während der Probezeit begangen, kommt es zur Anordnung eines Aufbauseminars und zur Verlängerung der Probezeit auf 4 Jahre.

0,3 Promille – Bei auffälligem Fahrverhalten wie Schlangenlinienfahren kann der Führerschein bereits bei 0,3 Promille entzogen werden (Fall B). Fall C in der Tabelle kann eintreten, wenn der Kraftfahrer schuldhaft einen Unfall verursacht hat. Hier drohen dann 3 Punkte in Flensburg, Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Entzug der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB).

0,5 Promille – bringen für Kraftfahrer 2 Punkte in Flensburg, 1 - 3 Monate Fahrverbot und 500 - 1500 Euro Geldstrafe. (Tabelle: Fall A)

1,1 Promille – bedeutet absolute Fahruntüchtigkeit (ausgenommen Radfahrer), 3 Punkte in Flensburg, Freiheitsstrafe bis 1 Jahr, mindestens 6 Monate Entzug der Fahrerlaubnis. (Tabelle: Fall B)

1,6 Promille – absolute Fahruntüchtigkeit auch für Radfahrer. Für Kraftfahrer wie bei 1,1 Promille, aber zusätzlich ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nötig.

Der Promillewert kann durch die Untersuchung der Atem- oder Blutalkoholkonzentration bestimmt werden.

Fall A

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit 0,5 Promille oder mehr Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt (§ 24a StVG)			
1. Verstoß	2	500	1 Monat
2. Verstoß	2	1000	3 Monate
3. Verstoß	2	1500	3 Monate

Fall B

Tatbestand	Punkte	Strafe
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	3	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und Entzug der Fahrerlaubnis

Fall C

Tatbestand	Punkte	Strafe
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	3	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe und Entzug der Fahrerlaubnis

Drogen und Medikamente

Anlage zu § 24a Absatz 2 StVG:

Liste der Tabelle der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain, Benzoylcegonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymetamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Mittels geführt			
1. Verstoß	2	500	1 Monat
2. Verstoß	2	1000	3 Monate
3. Verstoß	2	1500	3 Monate

Geschwindigkeit

§ 3 StVO

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegen kommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

(2) Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.

(2 a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,
2. außerhalb geschlossener Ortschaften [...]
 - c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t 100 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330.1) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt

ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.

(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Kraftfahrzeuge mit Schneeketten auch unter günstigsten Umständen 50 km/h.

Weitere Geschwindigkeitsvorschriften finden sich im Kapitel „Autobahnen und Kraftfahrstraßen“ ab Seite 40.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit			
Bis zu 10 km/h			
a) innerorts	–	30	–
b) außerorts	–	20	–
Um 11 - 15 km/h			
a) innerorts	–	50	–
b) außerorts	–	40	–
Um 16 - 20 km/h			
a) innerorts	–	70	–
b) außerorts	–	60	–
Um 21 - 25 km/h			
a) innerorts	1	115	–
b) außerorts	1	100	–
Um 26 - 30 km/h			
a) innerorts	1	180	1 Monat*
b) außerorts	1	150	1 Monat*
Um 31 - 40 km/h			
a) innerorts	2	260	1 Monat
b) außerorts	1	200	1 Monat*

Um 41 - 50 km/h			
a) innerorts	2	400	1 Monat
b) außerorts	2	320	1 Monat
Um 51 - 60 km/h			
a) innerorts	2	560	2 Monate
b) außerorts	2	480	1 Monat
Um 61 - 70 km/h			
a) innerorts	2	700	3 Monate
b) außerorts	2	600	2 Monate
Über 70 km/h			
a) innerorts	2	800	3 Monate
b) außerorts	2	700	3 Monate
Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis)	1	100	–

* wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Übertretung um über 25 km/h festgestellt wird



Abstand

§ 4 Absatz 1 StVO

Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

Als Faustregel gilt: Abstand gleich halber Tacho. Bei 60 km/h müssen also mindestens 30 m Abstand eingehalten werden. Häufig werden Abstandsmessungen auf Autobahnen von Brücken aus durchgeführt. Messungen durch Hinterherfahren mit gleichzeitiger Videoaufnahme haben die Gerichte als zulässig anerkannt.

In besonders schweren Fällen kann zu dichtes Auffahren auf ein vorausfahrendes Fahrzeug auch eine Straftat, nämlich Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch, sein. Dann sind Freiheitsentzug, Geldstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot möglich.

Zwei Meter Abstand bei 60 km/h erfüllen ebenso den Straftatbestand der Nötigung wie fünf Meter Abstand bei 120 km/h auf der Autobahn unter Betätigung von Hupe oder Lichthupe!



Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug			
Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern			
a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h			
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	1	75	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	1	100	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	1	160	1 Monat soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	1	240	2 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	1	320	3 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h			
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	1	75	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	1	100	–

weniger als 3/10 des halben Tachowertes	2	160	1 Monat
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	2	240	2 Monate
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	2	320	3 Monate
c) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h			
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	1	100	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	1	180	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	2	240	1 Monat
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	2	320	2 Monate
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	2	400	3 Monate

Achtung: Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und Kraftomnibusse müssen auf Autobahnen, wenn ihre Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.

Überholen

§ 5 StVO

(1) Es ist links zu überholen.

(2) Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.

(3) Das Überholen ist unzulässig:

1. bei unklarer Verkehrslage oder
2. wenn es durch ein angeordnetes Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) untersagt ist.

(3a) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t führt, darf unbeschadet sonstiger Überholverbote nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, sofern Rad Fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge nach Absatz 8 rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind. Wer überholt, muss sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.

(4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

(5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das

Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. Wird mit Fernlicht geblinkt, dürfen entgegenkommende Fahrzeugführende nicht geblendet werden.

(6) Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.

(7) Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Nur wer das nicht kann, weil die Schienen zu weit rechts liegen, darf links überholen. Auf Fahrbahnen für eine Richtung dürfen Schienenfahrzeuge auch links überholt werden.

(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Rad Fahrende und Mofa Fahrende die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.



276



277



277.1

Zeichen 277 gilt für Kfz über 3,5 t, außer Pkw und Busse. Das neu geschaffene Überholverbotszeichen 277.1 verbietet mehrspurigen Kraftfahrzeugen das Überholen von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen. Damit kann überall dort, wo es immer wieder zu gefährlichen Überholmanövern kommt, die Sicherheit insbesondere für den Radverkehr gezielt verbessert werden.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt (§ 5 Abs. 1 StVO)	1	100	–
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage (§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 StVO)	1	100	–
Und [vorstehend genannte Fälle – Red.] dabei ein Überholverbot (§ 19 Abs. 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277, 277.1) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt (§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 StVO)	1	150	–
(§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, § 1 Abs. 2 StVO)			
mit Gefährdung	2	250	1 Monat
mit Sachbeschädigung	2	300	1 Monat
Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277, 277.1) (§ 41 Abs. 1 StVO)	1	70	–

Zum Überholen ausgeschert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet (§ 5 Abs. 4 Satz 1 StVO)	1	80	–
Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt (§ 5 Abs. 1 StVO)	–	30	–
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 StVO)	1	80	–
Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten (§ 5 Abs. 4 Satz 2 StVO)	–	30	–
Nach dem Überholen nicht so bald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet (§ 5 Abs. 4 Satz 3 StVO)	–	10	–
Nach dem Überholen beim Einordnen, denjenigen, der überholt wurde, behindert (§ 5 Abs. 4 Satz 4 StVO)	–	20	–
Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht (§ 5 Abs. 6 Satz 1 StVO)	–	30	–
Ein langsames Fahrzeug geführt und die Geschwindigkeit nicht ermäßigt oder nicht gewartet, um mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 StVO)	–	10	–

Vorschriftswidrig links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeuges die Absicht, nach links abzubiegen, angekündigt und sich eingeordnet hatte (§ 5 Abs. 7 Satz 1 StVO)	-	25	-
--	---	----	---



Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen einen Mindestabstand zu Radfahrern, Fußgängern und E-Scootern halten. Außerorts sind das mindestens zwei Meter, innerorts 1,5 Meter. Ist das aufgrund der Verkehrssituation nicht möglich, muss das Überholen unterbleiben.

„Elefantenrennen“ – Zu geringe Differenzgeschwindigkeiten beim Überholen von Lkw führt vor allem auf Autobahnen zu überflüssigen Staus. Ein Gerichtsurteil konkretisierte die vage Formulierung im § 5 Absatz 2: Ein Lkw-Überholvorgang darf demnach höchstens 45 Sekunden dauern, dazu muss die Differenzgeschwindigkeit mindestens 10 km/h betragen. Sonst werden andere Verkehrsteilnehmer deutlich behindert, und es drohen 80 Euro Bußgeld und 1 Punkt.

Die Regelung und Ahndung nach Bußgeldkatalog bezieht sich aber auf alle Kfz und damit auch auf Pkw.

Vorfahrt

§ 8 StVO

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,

1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder
2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.

(1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.

(2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.



205



206



301



306

Tatbestand	Punkte	Euro
Nicht mit mäßiger Geschwindigkeit an eine bevorrechtigte Straße herangefahren (§ 8 Abs. 2 Satz 1 StVO)	–	10
Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt (§ 41 Abs. 1 StVO) mit Gefährdung	– 1	10 70
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch eine vorfahrtberechtigte Person wesentlich behindert (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StVO)	–	25
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch eine vorfahrtberechtigte Person gefährdet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StVO)	1	100

Rettungsgasse und Einsatzfahrzeuge

§ 11 Absatz 2 StVO

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.

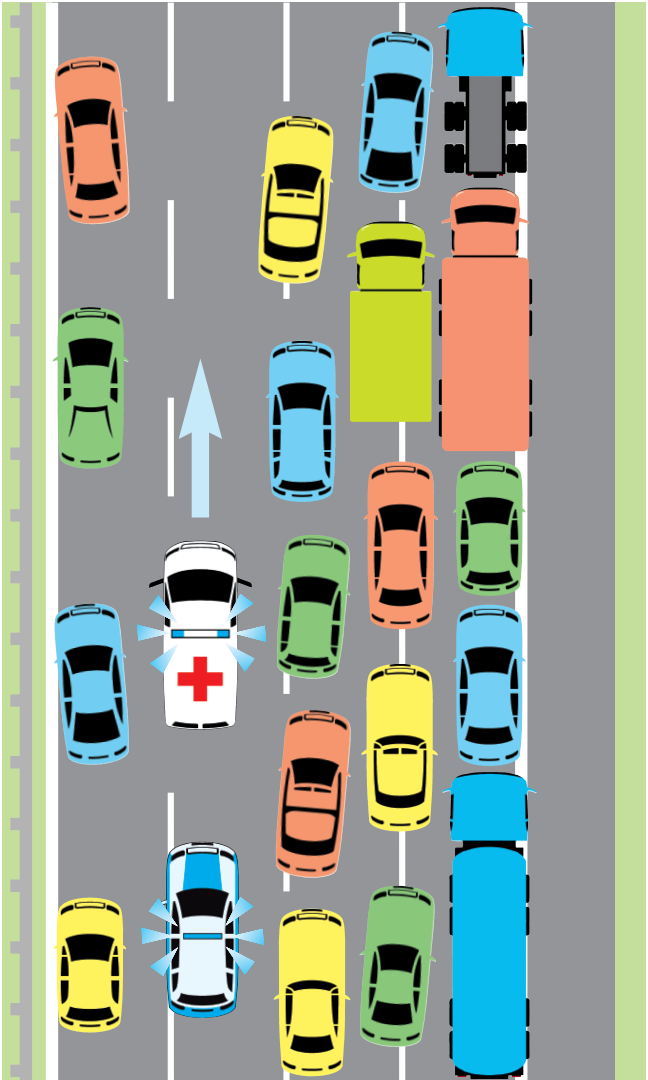
Eine Rettungsgasse funktioniert nur, wenn alle an einem Strang ziehen. Bereits bei stockendem Verkehr muss man mit der Bildung beginnen. Stehen alle schon im Stau, ist es nicht mehr möglich, für Einsatzfahrzeuge rechtzeitig Platz zu schaffen. Nach einem Unfall aber zählt jede Minute, um das Leben von Opfern zu retten! Befahren dürfen die Rettungsgasse ausschließlich Polizei- und Hilfsfahrzeuge. Allen anderen ist die Durchfahrt untersagt.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet	2	200	1 Monat
mit Behinderung	2	240	1 Monat
mit Gefährdung	2	280	1 Monat
mit Sachbeschädigung	2	320	1 Monat

Entsprechend teuer ist es auch, einem Einsatzfahrzeug keinen Platz einzuräumen.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	2	240	1 Monat
mit Gefährdung	2	280	1 Monat
mit Sachbeschädigung	2	320	1 Monat

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen benutzt	2	240	1 Monat
mit Behinderung	2	280	1 Monat
mit Gefährdung	2	300	1 Monat
mit Sachbeschädigung	2	320	1 Monat



Bildung einer Rettungsgasse auf Autobahnen und Straßen:
So machen Sie schon bei stockendem Verkehr den Weg frei und helfen Leben zu retten! Wer auf dem linken Fahrstreifen fährt, weicht nach links aus. Auf allen anderen Fahrstreifen wird nach rechts gefahren.

Autobahnen und Kraftfahrstraßen

§ 18 StVO

(1) Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, gilt das Gleiche auch für diese. Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,60 m sein.

(2) Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen (Zeichen 330.1) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.

(3) Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt. [...]

(6) Wer auf der Autobahn mit Abblendlicht fährt, braucht seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anzupassen, wenn

1. die Schlussleuchten des vorausfahrenden Kraftfahrzeugs klar erkennbar sind und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird, oder
2. der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremdem Licht, Hindernisse rechtzeitig erkennbar sind.

(7) Wenden und Rückwärtsfahren sind verboten.

(8) Halten, auch auf Seitenstreifen, ist verboten.

(9) Zu Fuß Gehende dürfen Autobahnen nicht betreten. Kraftfahrstraßen dürfen sie nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten; sonst ist jedes Betreten verboten.

(10) Die Ausfahrt von Autobahnen ist nur an Stellen erlaubt, die durch die Ausfahrttafel (Zeichen 332) und durch das Pfeilzeichen (Zeichen 333) oder durch eins dieser Zeichen gekennzeichnet sind. Die Ausfahrt von Kraftfahrstraßen ist nur an Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt.

§ 7a StVO Abgehende Fahr-, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen

(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, darf beim Abbiegen vom Beginn einer breiten Leitlinie (Zeichen 340) rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn gefahren werden.

(2) Auf Autobahnen und andern Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungsstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.

(3) Auf Ausfädelungsstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, darf auf dem Ausfädelungsstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht überholt werden.

Reißverschlussprinzip gilt nicht bei Autobahneinfahrt

Einer rechts, einer links – das Reißverschlussprinzip regelt logisch, platzsparend und vernünftig ein Einordnen im Kolonnenverkehr auf mehrspurigen Straßen vor einem endenden Fahrstreifen. An Autobahneinfahrten mag sich das optisch ähnlich darstellen, die Regelung ist aber eine gänzlich andere und Verwechslungen können fatale Folgen haben. Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen hat der durchgehende Verkehr immer das Vorfahrtsrecht gegenüber den von der Einfahrt kommenden Kfz (§ 18 Abs. 3 StVO).

Wer also vom Einfädelungsstreifen aus einfahren will, muss sich unter Beachtung des Verkehrs auf der durchgehenden Fahrbahn einordnen. Klappt das angesichts zähfließender Schlangen nicht, heißt es: Warten! Diese Regelung gilt, auch wenn keine Beschilderung extra darauf hinweist.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren (§ 18 Abs. 2 StVO)	–	25	–
mit Gefährdung	1	75	–
Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet (§ 18 Abs. 3 StVO)	1	75	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren (§ 18 Abs. 7, § 2 Abs. 1 StVO)			
• in einer Ein- oder Ausfahrt	1	75	–
• auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen	1	130	–
• auf der durchgehenden Fahrbahn	2	200	1 Monat
Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten (§ 18 Abs. 8 StVO)	–	30	–
Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße geparkt (§ 12 Abs. 2, § 18 Abs. 8 StVO)	1	70	–
An dafür nicht vorgesehener Stelle ausgefahren (§ 18 Abs. 10 StVO)	–	25	–
Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt (§ 2 Abs. 1 StVO)	1	75	–
mit Gefährdung	1	90	–
es kam zum Unfall	1	110	–

Halten und Parken

§ 12 StVO

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen. [...]

(3b) Mit Kraftfahrzeughängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Fahrräder sind außerhalb von Seitenstreifen und Fahr-

bahnen abzustellen; dies gilt nicht für Lastenfahräder mit Anhänger. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden. (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Darüber hinaus gibt es weitere Halt- und Parkverbote, die an verschiedenen Stellen der StVO geregelt sind – in Paragraphen oder auch bei Verkehrszeichen. Hier nur einige Beispiele:

Haltverbote

- auf Fußgängerüberwegen sowie bis auf 5 m davor
- bis zu 10 m vor Ampeln, wenn diese dadurch verdeckt werden
- bei Dauerlicht (§ 37 Absatz 1 und 5)
- bis zu 10 m vor Andreaskreuz (Zeichen 201), wenn dieses sonst verdeckt wird
- an Taxiständen (Zeichen 229)
- auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, auch auf Seitenstreifen (§ 18 Absatz 8)
- auf Geh- und Radwegen (Benutzungsverbot aus § 2)
- auf Schutzstreifen für Radfahrer (§ 42 Absatz 2 Anlage 3)
- in Nothaltebuchten (Zeichen 328) – außer im Notfall oder bei einer Panne

- auf Fahrbahnabschnitten mit Pfeilmarkierungen
- Absolutes Haltverbot (Zeichen 283)

Parkverbote

- an Haltestellen bis zu 15 m vor und hinter Zeichen 224 (kann durch Grenzmarkierung – Zeichen 299 / Zickzacklinie verlängert oder verkürzt werden)
- auf Fahrbahnen von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften
- vor Andreaskreuzen bis zu 5 m innerhalb geschlossener Ortschaften, 50 m außerhalb geschlossener Ortschaften
- rechts von Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), wenn zwischen Fahrzeug und Fahrstreifenbegrenzung eine Breite von weniger als 3 m verbleibt
- bis zu 8 m vor Kreuzungen und Einmündungen, wenn rechts ein Radweg vorhanden ist

§ 13 StVO Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

(1) An Parkuhren darf nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden.

Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Abs. 2 Satz 1 Nummer 2). Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.

(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt,

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und

2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt. [...]

(4) Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit brauchen nicht betätigt zu werden

1. beim Ein- oder Aussteigen sowie
2. zum Be- oder Entladen.

Halten – Tatbestand	Punkte	Euro
Unzulässig gehalten entgegen § 12 Abs. 1 oder bei vielen Verkehrszeichen	–	20
mit Behinderung	–	35
In „zweiter Reihe“	–	55
mit Behinderung	1	70
mit Gefährdung	1	80
mit Sachbeschädigung	1	100
Auf Schutzstreifen für Radverkehr	–	55
mit Behinderung	1	70
mit Gefährdung	1	80
mit Sachbeschädigung	1	100
Unzulässig auf Bussonderfahrstreifen oder Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote	–	55
mit Behinderung	–	70
mit Gefährdung	–	80
mit Sachbeschädigung	–	100

Parken – Tatbestand	Punkte	Euro
Unzulässig geparkt entgegen § 12 Abs. 2 oder bei einigen Verkehrszeichen	–	25
mit Behinderung	–	40
Länger als 1 Stunde	–	40
mit Behinderung	–	50
An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve	–	35
mit Behinderung	–	55
Länger als 1 Stunde	–	55
mit Behinderung	–	55
Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	1	100
Unzulässig auf Geh- und Radwegen	–	55
mit Behinderung	1	70
mit Gefährdung	1	80
mit Sachbeschädigung	1	100
Länger als 1 Stunde	1	70
mit Behinderung	1	80
Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen	–	55
mit Behinderung	–	70
Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz	–	55
Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge	–	55
Unzulässig auf Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge	–	55
Vorrang bei Parklücke nicht beachtet (§ 12 Abs. 5)	–	10
Parkuhr abgelaufen, ohne Parkscheibe, ohne Parkschein (§ 13)		
bis zu 30 Minuten	–	20
bis zu 1 Stunde	–	25
bis zu 2 Stunden	–	30
bis zu 3 Stunden	–	35
länger als 3 Stunden	–	40

In „zweiter Reihe“	–	55
mit Behinderung	1	80
mit Gefährdung	1	90
mit Sachbeschädigung	1	110
länger als 15 Minuten	1	85
länger als 15 Minuten mit Behinderung	1	90
Kfz-Anhänger ohne Zugfahrzeug	–	20
länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b)		
Vor oder in Feuerwehruzufahrt	–	55
dabei Einsatzfahrzeuge behindert	1	100
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	1	70

Parkplatz für E-Autos

Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erlaubt es Kommunen, Elektrofahrzeuge beim Parken zu bevorzugen. Hierzu können sie u. a. bestimmte Parkplätze für Elektrofahrzeuge reservieren, Parkgebühren ermäßigen oder erlassen. Die Reservierung steht oft im Zusammenhang mit Lademöglichkeiten. Dann ist in der Regel das Parken nur während des Ladevorgangs erlaubt.

Parkplätze sind durch ein blaues Schild mit einem weißen „P“ gekennzeichnet. Den Sonderparkplatz erkennt man an einem Zusatzschild, welches das Sinnbild eines Fahrzeugs mit einem Stecker oder die Aufschrift „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“ tragen kann. Zusätzlich können entsprechende Parkflächenmarkierungen aufgebracht sein.

Andere Fahrzeuge, die hier stehen, können mit einem Verwarngs- oder Bußgeldbescheid belegt oder abgeschleppt werden. Aber auch E-Mobile sind nicht sicher. Schon beim fehlenden, keineswegs verpflichtenden „E“ im Nummernschild kann es Geld kosten. Gleiches kann gelten, wenn Elektroautos ohne angeschlossenes Kabel an Ladesäulen stehen.

Verhalten an Bahnübergängen

§ 19 StVO Bahnübergänge

(1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang

1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201)
2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege [...]

Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. Wer ein Fahrzeug führt, darf an Bahnübergängen vom Zeichen 151, 156 an bis einschließlich des Kreuzungsbereichs von Schiene und Straße Kraftfahrzeuge nicht überholen.

(2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, zu Fuß Gehende in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn

1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,
2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,
3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind,
4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet oder
5. ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges ertönt. [...]

(3) Kann der Bahnübergang wegen des Straßenverkehrs nicht zügig und ohne Aufenthalt überquert werden, ist vor dem Andreaskreuz zu warten. [...]



Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet	1	80	–
Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StVO überquert	1	80	–
In den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 StVO (außer bei geschlossener Schranke)	2	240	1 Monat

Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG
Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Beim Führen eines Kraftfahrzeuges Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	2	700	3 Monate
Beim zu Fuß gehen, Radfahren oder als andere nicht motorisierte am Verkehr teilnehmende Person Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	1	350	–

Sicherung von Kindern

§ 21 StVO Personenbeförderung

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die [...] [amtlich genehmigt – Red.] und für das Kind geeignet sind. [...]

(1b) In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. [...]

(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

Nur Kindersitze mit den Prüfzeichen UN ECE Reg. 44/04 bzw. 44/03 oder UN ECE Reg. 129 (i-Size) entsprechen den geforderten Sicherheitsstandards. Bei Verwendung von Kindersitzen mit älteren Prüfnormen droht ein Verwarnungsgeld von 30 €.

Tatbestand	Punkte	Euro
Gegen eine Vorschrift über die Mitnahme von Personen auf oder in Fahrzeugen verstoßen (§ 21 Abs. 1, 2, 3)	–	5
Ein Kind mitgenommen, ohne für die vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen (außer in KOM über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) (§ 21 Abs. 1a Satz 1, § 21a Abs. 1 Satz 1)		
• bei einem Kind	–	30
• bei mehreren Kindern	–	35
Ein Kind ohne Sicherung mitgenommen oder nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Kraftomnibus über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) oder beim Führen eines Kraftrades ein Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug (§ 21 Abs. 1a Satz 1, § 21a Abs. 1, 2)		
• bei einem Kind	1	60
• bei mehreren Kindern	1	70



Sicherheitsgurte und Schutzhelme

§ 21 a StVO

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. [...]

(2) Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt, sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

Nichtanlegen des Gurtes kostet 30 Euro. Das gilt auch für Fahrgäste in Reisebussen.

Ohne geeigneten Schutzhelm unterwegs gewesen kostet 15 Euro.

Mit den in Absatz 2 genannten offenen drei- oder mehrrädigen Kraftfahrzeugen sind z. B. Trikes oder Quads gemeint. Oldtimer oder Traktoren fallen nicht unter diese Regelung. Hier empfehlen wir die Nachrüstung von Sicherheitsgurten, soweit technisch möglich.

Elektronische Kommunikationsgeräte

Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist ein so selbstverständlicher Teil des Alltags geworden, dass Telefonieren oder sogar Texten während der Fahrt als Bagatelle verstanden wird. Eine sehr gefährliche Auffassung, denn Multitasking erweist sich schnell als Mythos. Experten schätzen, dass jeder zehnte Unfall in Deutschland mittlerweile auf die unzulässige Nutzung von Smartphones am Steuer zurückzuführen ist.

§ 23 StVO regelt die Nutzung elektronischer Geräte beim Führen eines Fahrzeuges. Er zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung zulässig ist. Damit soll keineswegs die Gefährlichkeit der Ablenkung durch elektronische Kommunikationsmittel verharmlost werden. Im Gegenteil, die Höhe der angedrohten Bußgelder unterstreicht, wie gefährlich diese fahrfremden Tätigkeiten sind.

Jede automatisierte Warnung vor Geschwindigkeitsmessenanlagen ist verboten. Technische Geräte (z. B. reine Radarwarner) darf man nicht betreiben und noch nicht einmal betriebsbereit mitführen. Navigationsgeräte, die Blitzer anzeigen, und Blitzer-Apps im Smartphone dürfen nicht verwendet werden.

§ 23 StVO

(1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät nicht aufgenommen oder nicht gehalten wird und
2. entweder
 - a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder
 - b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. [...]

(1b) Absatz 1a Satz 1 bis 3 gilt nicht für

1. ein stehendes Fahrzeug, im Falle eines Kraftfahrzeuges vorbehaltlich der Nummer 3 nur, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist [...].

(1c) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Elektronisches Gerät rechts- widrig benutzt beim Führen eines Fahrzeugs	1	100	–
mit Gefährdung	2	150	1 Monat
mit Sachbeschädigung	2	200	1 Monat
beim Radfahren	–	55	–
mit Gefährdung	–	75	–
mit Sachbeschädigung	–	100	–
Als Führer eines Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät betreiben/mitgeführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrs- überwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören	1	75	–
Als Führer eines Kraftfahrzeugs verbotswidrig eine Gerätefunk- tion eines technischen Gerätes zur Anzeige/Störung von Verkehrsüberwachungsmaß- nahmen verwendet	1	75	–

Verhüllung

§ 23 StVO

(4) Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Dies gilt nicht in Fällen des § 21a Absatz 2 Satz 1.

Tatbestand	Punkte	Euro
Beim Führen eines Kraftfahrzeugs Gesicht verdeckt oder verhüllt	–	60

Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit gibt es in Deutschland keine Halterhaftung. Den Verantwortlichen für einen Regelverstoß auszumachen fällt aber schwer, wenn das Gesicht zur Tatzeit verdeckt oder verhüllt war und die Beweisführung sich lediglich auf Daten der automatisierten Verkehrsüberwachung stützen kann („Blitzerfoto“). Um eine effektive Verkehrsüberwachung zu gewährleisten, müssen bei der Verkehrsteilnahme daher zur Identifizierung wesentliche Gesichtszüge wie Augen, Nase und Mund erkennbar sein. Reine Kopfbedeckungen wie Perücken oder Kopftücher fallen nicht unter das Verbot, genauso wenig wie Gesichtsschminke oder Sonnenbrillen. Masken, Schleier oder Hauben, die das ganze Gesicht oder wesentliche Teile des Gesichts verdecken, dürfen dagegen nicht getragen werden. Diese Vorschrift setzt aber die Helmpflicht nicht außer Kraft – das Schutzbedürfnis überwiegt. Unter dem Helm darf sogar ein Kälteschutz getragen werden.

Ampel

Die Straßenverkehrs-Ordnung kennt keine Ampel, dort heißt es Wechsellichtzeichen. Solange die Ampel grün zeigt, ist alles in Ordnung. Schwierig wird es beim Umschalten auf gelb und rot. Gelb vor rot leuchtet:

- Wenn 50 km/h oder weniger erlaubt sind – 3 Sekunden
- Wenn 60 km/h erlaubt sind – 4 Sekunden
- Wenn 70 km/h erlaubt sind – 5 Sekunden

Damit ist sicher gestellt, dass jeder Kraftfahrer anhalten kann, bevor das rote Licht aufleuchtet. Im Bußgeldkatalog wird unterschieden, ob man in der 1. Sekunde nach gelb bei rot eingefahren ist oder ob die Rotphase schon länger als eine Sekunde andauert.

§ 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

(1) Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln und Vorrang regelnden Verkehrszeichen vor. Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.

(2) Wechsellichtzeichen haben die Farbfolge Grün-Gelb-Rot-Rot und Gelb (gleichzeitig)-Grün. Rot ist oben, Gelb in der Mitte und Grün unten.

1. An Kreuzungen bedeuten:

Grün: „Der Verkehr ist freigegeben“.

Er kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenfahrzeuge dadurch nicht behindert.

Grüner Pfeil: „Nur in der Richtung des Pfeils ist der Verkehr freigegeben“.

Ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung zeigt an, dass der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten ist und dass, wer links abbiegt, die Kreuzung in Richtung des grünen Pfeils ungehindert befahren und räumen kann. Gelb ordnet an: „Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“.

Keines dieser Zeichen entbindet von der Sorgfaltspflicht. Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“.

Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist.

Durch das Zeichen



wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt.

Wer ein Fahrzeug führt, darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen Rad Fahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen. Dabei muss man sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist. [...]

6. Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten. An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad Fahrende müssen Rad Fahrende bis zum 31. Dezember

2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt (§ 36 Abs. 1 Satz 1)	1	70	–
Beim Führen eines Fahrzeugs in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt (§ 37 Abs. 2)	1	90	–
• mit Gefährdung	2	200	1 Monat
• mit Sachbeschädigung bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	2	240	1 Monat
• mit Gefährdung	2	200	1 Monat
• mit Sachbeschädigung	2	320	1 Monat
• mit Sachbeschädigung	2	360	1 Monat
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil (§ 37 Abs. 2)			
• vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	1	70	–
• den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	1	100	–
• den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen			
– behindert	1	100	–
– gefährdet	1	150	–

Radverkehr

Konflikte zwischen Auto- und Radverkehr

Beim Streit zwischen Autofahrern und Fahrradfahrern sind die Fronten oft verhärtet: Jede Seite beschimpft die andere gerne pauschal als „rücksichtslose Rüpel“. Die Wahrheit liegt sicher irgendwo in der Mitte. Unbestreitbar ist, dass viele Unfälle von Radfahrern auf das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zurückzuführen sind. Ein vergessener Schulterblick beim Rechtsabbiegen, unbedachtes Öffnen der Autotür, Überholen mit geringem Seitenabstand sind keine Kavaliersdelikte, sondern gefährden Gesundheit und Leben von Radfahrern. Durch Unwissenheit oder Gleichgültigkeit bringen aber auch Radfahrer sich selbst und andere in Gefahr. Wer weiß schon, dass das Befahren linker Radwege, soweit nicht ausdrücklich durch Verkehrszeichen zugelassen, nicht nur verboten, sondern eine der Hauptunfallursachen überhaupt ist? Auch das flotte Überqueren einer Straße auf einem Zebrastreifen ist gefährlicher, als es den Anschein haben mag. Ein Radfahrer nähert sich der Fahrbahn viel schneller als ein Fußgänger, Autofahrer haben dann oft keine Chance noch rechtzeitig zu reagieren.

Grundsätzlich sind Radfahrer Teil des Fahrzeugverkehrs. Das bedeutet, dass für sie dieselben Regeln gelten wie für andere Fahrzeuge, es sei denn, es ist für sie in den allgemeinen Bestimmungen der StVO oder vor Ort durch Verkehrszeichen etwas Besonderes geregelt.

Auch Radfahrer können für Verkehrssünden Punkte bekommen, vorausgesetzt, eine Geldbuße von mindestens 60 Euro wird verhängt. Handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, wird 1 Punkt eingetragen. Wer als Radfahrer gar eine Straftat begeht (z. B. Alkoholfahrt mit 1,6 Promille oder Unfallflucht), bekommt neben der Geldstrafe auch 2 Punkte.

Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten Radfahrer

Tatbestand	Punkte	Euro
Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden oder betriebsbereit	–	20
Befahren eines nicht freigegebenen Gehwegs	–	25
Mangelnde Rücksichtnahme auf Fußgänger auf gemeinsamem Geh- und Radweg	–	15
Vorschriftswidrig gegen die Einbahnstraße	–	20
Abgebogen und Fußgänger gefährdet	1	70

Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten Autofahrer

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten	–	30	–
Missbräuchlich Schall- oder Leuchtzeichen gegeben und dadurch einen anderen belästigt [...]	–	10	–
Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt	–	55	–
mit Behinderung	1	70	–
mit Gefährdung	1	80	–
mit Sachbeschädigung	1	100	–
Abgebogen, ohne einen in gleicher Richtung fahrenden Radfahrer durchfahren zu lassen	–	40	–
mit Gefährdung	1	140	1 Monat
mit Sachbeschädigung	1	170	1 Monat



Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

§ 14 Absatz 1 StVO

(1) Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.

Durch unachtsames Öffnen der Tür kann es beim Aussteigen aus einem Pkw schnell zu einem Unfall kommen. Bleibt es auf einem Parkplatz glücklicherweise meist beim Blechschaden, kann es am Straßenrand für Rad Fahrende lebensgefährlich werden.

Kommt es durch unachtsames Verhalten beim Aussteigen zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kostet es 40 €, im Falle eines Unfalles 50 €.

Die so genannten Dooring-Unfälle lassen sich mit dem „holländischen Griff“ aber ebenso simpel wie effektiv vermeiden! Beim Aussteigen auf der Fahrerseite mit der rechten Hand, auf der Beifahrerseite mit der linken nach dem Türgriff fassen. So kommt der Schulterblick von ganz alleine zustande und man erkennt eventuell Herannahende frühzeitig.

Wege für Radfahrer

Sich rechtskonform zu verhalten ist manchmal gar nicht so leicht. Was darf man eigentlich wo?

Radwege sind mindestens mit einem Bordstein von der Fahrbahn abgesetzt. Mit entsprechender Beschilderung sind sie für Rad und Pedelec Fahrende benutzungspflichtig.

Radfahrstreifen sind mit Zeichen 237 gekennzeichnet, damit benutzungspflichtig und mit einer durchgezogenen Linie von der Fahrbahn getrennt.

Schutzstreifen sind nur durch eine gestrichelte Linie abgesetzt und werden in der Regel mit Fahrrad-Piktogrammen gekennzeichnet. Aus dem Rechtsfahrgebot ergibt sich eine Pflicht für Radfahrer, sie zu benutzen. Sie dürfen aber beispielsweise zum Überholen oder Linksabbiegen verlassen werden.



Das Befahren von Radwegen und Radfahrstreifen ist für den Autoverkehr grundsätzlich verboten. Schutzstreifen allerdings dürfen, natürlich nur ohne Radfahrer zu gefährden, bei Bedarf überfahren werden, insbesondere um Gegenverkehr auszuweichen. Kurzzeitiges Halten oder gar Parken ist verboten.

§2 Abs. 4 StVO

(4) Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird, anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen "Radverkehr frei" angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen.

Diese Schilder verpflichten Radfahrer, die so gekennzeichneten Wege zu benutzen:



237



240



241

Ist keines dieser Schilder vorhanden, darf auch die Fahrbahn benutzt werden.



1022-10

Gehwege, die mit diesem Schild gekennzeichnet sind, dürfen Radfahrer mitbenutzen. Sie müssen dann besondere Rücksicht auf die Fußgänger nehmen, Schritttempo einhalten und erforderlichenfalls warten.

Linke Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn sie durch Verkehrszeichen ausdrücklich zur Benutzung freigegeben sind.



Zeichen 244.1 (Fahrradstraße): Andere Fahrzeuge als der Radverkehr können in Fahrradstraßen ausnahmsweise mit einem Zusatzzeichen zugelassen werden. Alle Fahrzeuge auf Fahrradstraßen dürfen aber nicht schneller als 30 km/h fahren. Der Autoverkehr

muss bei Bedarf seine Geschwindigkeit verringern, darf Radfahrer weder gefährden noch behindern und hat keinen Anspruch darauf, überholen zu dürfen. Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.



Zeichen 244.3: Analog zu Tempo-30-Zonen können die Kommunen Fahrradzonen einrichten. Es gelten die Regeln der Fahrradstraßen.



Durch das neue Zeichen 350.1 wird auf Rad-schnellwege hingewiesen. Es dient aber nur der Unterrichtung über den Beginn von Rad-schnellwegen und der Führung von Rad-schnellwegen an Knotenpunkten. Besondere Verhaltensregeln gehen vom neuen Zeichen nicht aus.

Tatbestand	Punkte	Euro
Beim Radfahren Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zulässiger Richtung befahren	–	20
mit Behinderung	–	25
mit Gefährdung	–	30
mit Sachbeschädigung	–	35
Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	–	15
mit Behinderung	–	20
mit Gefährdung	–	25
mit Sachbeschädigung	–	30

Als Radfahrer/Führer eines Elektrokleinstfahrzeugs Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1, 242.2) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet	–	25
mit Behinderung	–	30
mit Gefährdung	–	35
mit Sachbeschädigung	–	40

Rad fahren auf Gehwegen

§ 2 Abs. 5 StVO

(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen. Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.

Eine „geeignete Begleitperson“ darf zusammen mit Kindern auf dem Gehweg fahren. Tatsächlich ist auch nur eine Person gemeint, also nicht etwa beide Eltern. Es gilt Schrittgeschwindigkeit, und an jeder Straßeneinmündung muss man absteigen und hinüberschieben.

Radfahrer-Ampel

Sind Radfahrer auf der Fahrbahn unterwegs, müssen sie sich nach der Fahrbahn-Ampel richten. Auf dem Radweg müssen sie die Radfahrer-Ampel – sofern vorhanden – beachten, ansonsten ebenfalls die Fahrbahn-Ampel. Für die Ahndung von Rotlichtverstößen macht es keinen Unterschied, welche Ampel missachtet wurde. Ein Schild mit Grünpfeil (Zeichen 721), der ausschließlich auf den Radverkehr beschränkt ist, erlaubt das Abbiegen nach dem Anhalten, auch wenn die Ampel rot ist (siehe Kapitel „Ampel“ auf Seite 57). Achtung: Auch die mit dem Fahrrad gesammelten Punkte können den Führerschein kosten!

Tatbestand	Punkte	Euro
Fahren über eine rote Ampel mit Gefährdung	1	60
es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	1	100
Fahren über eine rote Ampel, die bereits länger als eine Sekunde rot war mit Gefährdung	1	120
es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	1	100
	1	160
	1	180

Pedelecs, Speed-Pedelecs und E-Bikes

Ein Pedelec ist ein Elektrofahrrad, das die Tretbewegung unterstützt: Nur wenn der Fahrer tritt, unterstützt der Elektromotor. Bei einem E-Bike erfolgt die Motorunterstützung durch Gasgeben, also unabhängig vom Treten des Fahrers. Für die rechtliche Einordnung kommt es auf die erzielbare Höchstgeschwindigkeit sowie auf die Motorleistung an. Davon hängt ab, unter welchen Voraussetzungen und wo mit einem solchen Gefährt am Straßenverkehr teilgenommen werden darf. Im Sprachgebrauch gehen die Begrifflichkeiten leider wild durcheinander. Nicht zuletzt deshalb sorgt das Zusatzzeichen „E-Bikes und Mofas frei“ für Verwirrung.



Gemeint ist: Das Zusatzzeichen gibt innerorts einen Radweg für elektrische Zweiräder frei, die auch ohne Mittreten 25 km/h erreichen. Es bezieht sich nicht auf Pedelecs, sie gelten als Fahrräder und dürfen den Radweg deshalb ohnehin nutzen. S-Pedelecs

(Speed-Pedelecs), deren Motor bis 45 km/h unterstützt, gelten dagegen als Kleinkrafträder und müssen auf der Fahrbahn fahren. Berechtigte Nutzer sind E-Bikes, E-Scooter und E-Mopeds, die nicht schneller als 25 km/h fahren. Für höhere Geschwindigkeiten sind Radwege nicht ausgelegt. Außerorts dürfen E-Bikes und Mofas Radwege ohnehin benutzen.

Elektrokleinstfahrzeuge



Die Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge regelt die Verwendung von Fahrzeugen mit Lenk- oder Haltestange, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h und einer Straßenzulassung/ Betriebserlaubnis. Das heißt, sie betrifft E-Scooter und Segways, nicht aber Airwheels,

Hoverboards oder E-Skateboards. Helm und Führerschein sind nicht vorgeschrieben. Zugelassen sind sie nur für eine Person. Viele Verkehrsregeln entsprechen dem Radfahren. Zum Fahren müssen Radverkehrsflächen genutzt werden: Radwege, Schutzstreifen oder Radfahrstreifen. Fehlen diese, ist die Nutzung der Fahrbahn erlaubt. Gehwege und Fußgängerzonen sind tabu, es sei denn, diese sind durch die Sonderbeschilderung freigegeben.

Tatbestand	Punkte	Euro
Fahren ohne Versicherungskennzeichen	–	40
Zweite Person befördert	–	10
Nicht zulässige Verkehrsfläche befahren	–	15
Nebeneinander gefahren	–	15

Danach wird immer wieder gefragt:

Zu spät zur Fahrzeuguntersuchung

Neuwagen müssen nach drei Jahren zum ersten Mal zur Hauptuntersuchung, danach alle zwei Jahre. 15 Euro Verwarnungsgeld fallen an, wenn die Frist zur Fahrzeuguntersuchung um mehr als zwei bis vier Monate überschritten wird. Wird die Frist um vier bis acht Monate überschritten, wird ein Verwarnungsgeld von 25 Euro erhoben. 1 Punkt in Flensburg und ein Bußgeld von 60 Euro kostet es, wenn die Frist um mehr als acht Monate überschritten wird. Wird das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgestellt, dann sind 15 Euro Verwarnungsgeld fällig.

Nach Überziehen der HU-Fälligkeit wird grundsätzlich nicht mehr rückdatiert. Die nächste Hauptuntersuchung ist somit 24 Monate nach dem letzten Untersuchungstermin fällig. Wird der Vorfahrtstermin jedoch um mehr als zwei Monate überschritten, geht man pauschal davon aus, dass ein erhöhter Prüfaufwand anfällt. Die HU-Gebühr wird deshalb um 20 Prozent erhöht.

Rechtsfahrgebot

§ 2 StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

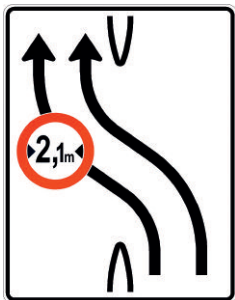
(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit. [...]

Tatbestand	Punkte	Euro
Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen der rechten Fahrbahnseite mit Behinderung	–	15
des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen) und dadurch einen Anderen behindert	–	25
der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	–	20
mit Gefährdung	–	25
mit Sachbeschädigung	–	35
Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen eines markierten Schutzstreifens als Radfahrer mit Behinderung	–	15
mit Gefährdung	–	20
mit Sachbeschädigung	–	25
Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen Anderen gefährdet	1	30
Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert	1	80

Fahrzeugbreite

In zahlreichen Autobahnbaustellen sind die Überholfahrstreifen oft nur für Fahrzeuge mit einer Breite von maximal 2,10 Meter zugelassen. Dies wird durch Verkehrszeichen 264 auf der Lenkungsstafel angezeigt. Ein Problem, dass viele Autofahrer davon ausgehen, dass die Angaben in den Fahrzeugpapieren die Gesamtbreite des Autos angeben. Das ist nicht der Fall! Im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II



Überleitungstafel
mit Zeichen 264

wird lediglich die Fahrzeugbreite ohne Außenspiegel und Anbauteile angegeben. Die Gesamtbreite des Fahrzeugs – das so genannte Garagenmaß – ergibt sich aber einschließlich der beiden Außenspiegel. Wenn man es also genau wissen möchte, hilft nur Nachfragen beim Hersteller oder das Nachmessen am eigenen Fahrzeug!

Wer mit einem zu breiten Modell trotzdem links fährt, riskiert bei Kontrollen ein Verwarnungsgeld von 20 Euro. Und das betrifft keineswegs nur Transporter und breite Luxuskarossen: Schon heute ist ein Großteil der neu zugelassenen Serienfahrzeuge mit Außenspiegel breiter als 2 Meter.

Tiere im Auto

§ 23 Absatz 1 StVO Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

Bei Nichtbeachtung droht ein Verwarnungsgeld von 10 Euro (Satz 1) oder 25 Euro (Satz 2).

Der Fahrer ist ausdrücklich auch für mitgeführte Tiere verantwortlich, die im Zweifelsfall in Transportbehältern oder mit Sicherheitsnetzen im Heck zu befördern sind. Ein frei bewegli-

ches Tier bedeutet eine potenzielle Unfallgefahr. Es kann als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden und zu versicherungsrechtlichen Problemen führen. Im Falle eines Unfalles bestehen für Insassen und Tier erhebliche Verletzungsrisiken: Bei einem Aufprall mit 50 km/h wirkt kurzzeitig das Dreißigfache des Eigengewichtes auf den Körper!

§ 28 Absatz 1 StVO Tiere

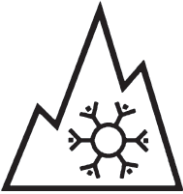
Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zuführen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

Winterreifen

§ 2 Absatz 3a StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für: 1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, 2. Einspurige Kraftfahrzeuge, [...].

Im Gesetz fehlt der Begriff „Winterreifen“, in § 36 Absatz 4 StVZO wird ausgeführt, welche Reifen für winterliche Wetterverhältnisse als tauglich gelten. Erkennbar sind sie am Alpine-Symbol. Eine Kennzeichnung mit „M+S“ reicht nicht mehr aus. Es gilt aber eine Übergangsfrist. M+S Reifen, die bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt wurden, können bis zum 30. September 2024 weiterverwendet werden.



Alpine-Symbol
(Bergpiktogramm mit
Schneeflocke)

Für einspurige Kraftfahrzeuge, also Motorräder, Mofas, Motorroller, gilt keine „Winterreifenpflicht“.

Bei Nichtbeachtung drohen ein Bußgeld von 60 Euro und 1 Punkt in Flensburg, im Fall einer Verkehrsgefährdung sind es sogar 100 Euro und 1 Punkt. Ein Halter, der die Inbetriebnahme ohne die erforderliche Bereifung anordnet oder zulässt, hat mit einer Geldbuße von 75 Euro und 1 Punkt zu rechnen.

Umweltzonen

In Umweltzonen dürfen nur noch Kfz am Verkehr teilnehmen, die mit einer Umweltplakette gekennzeichnet sind. Von diesen Verkehrsverboten ausgenommen, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet wurden, sind u. a. Kraftfahrzeuge für medizinische Betreuung oder den Transport von Behinderten (mit Eintrag „aG“, „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis), Motorräder und Oldtimer.

Wer in Umweltzonen ohne Plakette fährt, muss mit einem Bußgeld von 100 Euro rechnen. Wichtig: Es besteht keine generelle Plakettenpflicht. Nur wer tatsächlich in einer Umweltzone fahren will, benötigt den Aufkleber.



Umweltzone: Zeichen 270.1 und
Zusatzzeichen 1031

Illegale Autorennen

Bei illegalen Straßenrennen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen und Toten. Die Einstufung als Straftat wird dem hohen Gefährdungspotenzial dieses rücksichtslosen Verkehrsverhaltens gerecht. Fahrern und Veranstaltern der Rennen drohen Geldstrafen und bis zu zwei Jahre Haft. Werden Menschen schwer verletzt, oder kommen sie gar ums Leben, drohen bis zu zehn Jahre Gefängnis. Zudem ist es möglich, die Autos der Beteiligten einzuziehen und ihnen die Fahrerlaubnis zu entziehen. Das Gesetz greift sogar, wenn Täter nicht gegen andere Fahrer „antreten“.

§ 315d StGB „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine

Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 315f StGB „Einziehung“

Kraftfahrzeuge, auf die sich eine Tat nach § 315d Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 2, 4 oder 5 bezieht, können eingezogen werden. [...]

Posing

§ 30 StVO

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeigtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.

Auffallen um jeden Preis: Hochjagen des Motors im Leerlauf, hochtouriges Fahren, starkes Beschleunigen und Bremsen. Das „Posen“ ist so manchem ein Bedürfnis – selbstredend dort, wo möglichst viele Zuschauer zu erwarten sind. Leidtragende des Protzens mit zumeist leistungsstarken Motoren sind Anwohner in Innenstädten. Dabei scheint § 30 StVO ein solches Verhalten eindeutig zu verbieten. Was aber genau unnötig und vermeidbar ist, darüber wird trefflich gestritten, auch vor Gericht. Die Strafen können empfindlich sein: Verursachung unnötigen Lärms und vermeidbarer Abgasbelästigung bei der Nutzung eines Fahrzeugs kosten 80 Euro, Belästigung durch unnützes Hin- und Herfahren innerorts 100 Euro.

Führerschein-Umtausch

Rund 43 Millionen Führerscheine müssen ab 2022 in fälschungssichere Exemplare umgetauscht werden – etwa 15 Millionen Papier-Führerscheine (ausgestellt bis 31.12.1998) sowie rund 28 Millionen Scheckkartenführerscheine (ausgegeben zwischen 1.1.1999 und 18.1.2013).

Der Hintergrund der Umtauschaktion: Führerscheine sollen künftig EU-weit (EU-Richtlinie 2006/126/EG) fälschungssicher und einheitlich sein. Außerdem sollen alle Führerscheine in einer Datenbank erfasst werden, um Missbrauch zu vermeiden.

Der Umtausch ist verpflichtend und erfolgt ohne Prüfung oder Gesundheitsuntersuchung. Die Berechtigungen im neuen Dokument gelten weiterhin uneingeschränkt. Nur die Gültigkeit des neuen Scheckkarten-Führerscheins selbst wird auf 15 Jahre befristet.

Wer weiter mit seinem alten Führerschein fährt und die Frist verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro. Man begeht jedoch keine Straftat.

Ein Stufenplan soll eine Überlastung der Behörden und lange Wartezeiten verhindern. Entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Führerscheindokumentes (nicht das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis!). Alle Führerscheindokumente mit Ausstellungs-jahr ab 1999, d. h. alle Kartenführerscheine, müssen entsprechend der Tabelle 2 umgetauscht werden. Wessen Ausstellungs-jahr vor dem 1. Januar 1999 liegt, wer also noch im Besitz eines Papierführerscheins ist, der muss sich an der Tabelle 1 orientieren.

Tabelle 1: einschließlich 31.12.1998 ausgestellte Führerscheine

Geburtsjahr	Ende der Umtauschfrist
vor 1953	19.1.2033
1953 - 1958	19.1.2022
1959 - 1964	19.1.2023
1965 - 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

Tabelle 2: ab 1.1.1999 ausgestellte Führerscheine*

Ausstellungsjahr	Ende der Umtauschfrist
1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.1.2013	19.1.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Verkehr und Technik

60521 Frankfurt am Main